

4. S A T Z U N G

vom 12.03.2021

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bodenheim vom 22.07.2015

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Gebührensatzung wird hinsichtlich der Regelungen über das Ausheben und Schließen der Gräber (inkl. Beisetzung –Kondukt-) und Verlegen von Wegeplatten, Anhang 1, geändert.

§ 2

Die Anlage zur Gebührensatzung wird in Ziffer 2, Punkt 2.2 wie folgt geändert:
Anstelle von „Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen je Jahr“ heißt es:
„Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen für jedes volle Jahr“

§ 3

Die Anlage zur Gebührensatzung wird in Ziffer 2, Punkt 2.2 wie folgt geändert:
Anstelle von „Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.“ heißt es: „Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.“

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Bodenheim, den 12.03.2021

Ortsgemeinde Bodenheim

Thomas Becker-Theilig
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bodenheim

2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen für jedes volle Jahr

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	35,70 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	58,57 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	84,37 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	109,47 €
e) für ein Zehnfachgrab mit Vertiefung	265,40 €
f) für ein Kinderwahlgrab ohne Vertiefung	25,93 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.

Anhang 1 zur Friedhofsgebührensatzung Bodenheim

Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhof Bodenheim

1. Ausheben und Schließen einer Grabstätte (s. Ziffer 5.)

1.1 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (maschinell)	773,50 €
1.2 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (manuell)	833,00 €
1.3 Öffnen und Schließen, vertieft (maschinell)	844,90 €
1.4 Öffnen und Schließen, vertieft (manuell)	904,40 €
1.5 Öffnen und Schließen, Kindergrab normale Tiefe (maschinell und manuell)	368,90 €
1.6 Öffnen und Schließen, Kindergrab vertieft (maschinell und manuell)	392,70 €
1.7 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Erde)	196,35 €
1.8 Zwei zusätzliche Sargträger	11,90 € pauschal

2. Umbettungen (s. Ziffer 6.)

2.1 Umbettung Sarg Kind, normale Tiefe	297,50 €
2.2 Umbettung Sarg Kind, vertieft	357,00 €
2.3 Umbettung Sarg Erwachsene/r, normale Tiefe	654,50 €
2.4 Umbettung Sarg Erwachsene/r, vertieft	714,00 €
2.5 Umbettung Urne	113,05 €

Je nach Inhalt des Umbettungsauftrags sind zusätzlich Gebühren nach den Ziffern 1.1 bis 1.8 abzurechnen. Die Gesamtabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

3. Unvorhergesehene Arbeiten

3.1 Entsorgung von Material (z. B. Bauteilen)	71,40 € pro 0,1 t
3.2 LKW, Zweiachser (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.3 Grabbagger (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.4 Kompressor (inkl. BedienerIn)	15,47 € pro Stunde
3.5 Lichtquelle (Bestattungsarbeiten in Dunkelheit)	5,95 € pauschal
3.6 Bestattungsarbeiter ab 15.30 Uhr	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.7 Bestattungsarbeiter samstags	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.8 Zuschlag (zu Ziffer 1.8 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger ab 15.30 Uhr	5,95 € pro zwei Sargträger/Stunde
3.9 Zuschlag (zu Ziffer 1.8 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger samstags	11,90 € pro zwei Sargträger/Stunde

4. Wegebauarbeiten

4.1 Verlegen von Beton Wegeplatten 60/40x40x4 cm	47,60 € pro lfd. m
4.2 Verlegen von Beton Wegeplatten 60/40x20x4 cm	41,65 € pro lfd. m
4.3 Verlegen von Waschbetonplatten 50x25x4 cm	41,65 € pro lfd. m
4.4 Schneiden von Beton-Wegeplatten (s. 4.1 und 4.2 der Gebührensatzung)	5,95 € pro lfd. m

Wegeplatten sind nur in den Grabfeldern H-T, und U-U4 vorgeschrieben. Die Qualität der Wegeplatten wurde durch die Ortsgemeinde den einzelnen Grabfeldern zugeordnet.